

standteil- der Versorgung in die gesamte Leitung, Planung und Organisation des Handels einzuordnen.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern in den Verkaufseinrichtungen eine hohe Verkaufskultur einschließlich einer sachkundigen Beratung und dem Fachhandel analoge Kundendienste und Dienstleistungen.

§5

Voraussetzungen für die Übernahme von Gebrauchtwaren

(1) Die Übernahme von Gebrauchtwaren erfolgt nur von Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Bürger haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Verträge über den Ankauf und den Verkauf im Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen.

(3) Gebrauchtwaren werden von Bürgern nur in solchen Mengen übernommen, die nach allgemeiner Erfahrung dem üblichen Umfang des persönlichen Eigentums entsprechen.

(4) Gebrauchtwaren dürfen nur dann übernommen werden, wenn der Veräußerer/Auftraggeber versichert, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist.

(5) Die zu übernehmenden Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe können die Übernahme davon abhängig machen, daß der Nachweis der Reinigung erbracht wurde. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§6

Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen Kaufpreise gefordert und berechnet werden, die dem Zeitwert entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung und wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Kaufpreis darf in der Regel 90 % des Neuwertes nicht übersteigen. Soweit vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Richtlinien zur Bestimmung der Zeitwerte vorliegen, sind diese für die Preisbildung unter Beachtung der Absätze 2 und 3 zugrunde zu legen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, wie Abnutzungsgrad u. ä.),
 - das Alter (Produktionszeitraum, Ersatzteilversorgungspflicht),
 - die modische Aktualität
- bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Werden Waren angeboten, wofür der Neuwert nicht mehr feststellbar ist bzw. keine vergleichbaren Konsumgüter bestehen, so wird der Zeitwert bestimmt nach der zur Zeit der Übernahme bestehenden Nachfrage.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen der Betriebe auf deren Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung des Zeitwertes ein, sind die notwendigen Kosten bei der Bildung des Kaufpreises zu berücksichtigen. Die Höhe der Kosten ist nachzuweisen.

(5) Preisauszeichnung und Preisnachweis erfolgen gemäß den dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

§7

Ankauf

Der Ankauf hat auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages zu erfolgen, der mindestens zu beinhalten hat:

- a) Name und Vorname, Anschrift und bei Bürgern der DDR und Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR die Personenkennzahl. Bei Ausländern mit länger befristetem Aufenthalt in der DDR ist die Art und Nummer des Personaldokumentes einzutragen. Diese Angaben sind durch Vorlage des entsprechenden Personaldokumentes nachzuweisen.
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, des Typs und der Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische und elektronische Erzeugnisse u. a.),
- c) Kaufpreis,
- d) Handelsspanne,
- e) Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind,
- f) an den Veräußerer auszahlender Betrag,
- g) die Versicherung des Veräußerers, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist,
- h) Datum des Ankaufs und Unterschriften der Vertragspartner.

§8

Verkauf im Auftrag

(1) Mit dem Verkauf im Auftrag übernehmen die Verkaufseinrichtungen der Betriebe die Verpflichtung, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen (nachfolgend als Übernahme in Kommission bezeichnet). Der Auftraggeber bleibt bis zum Verkauf Eigentümer der Ware.

(2) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, so ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der mindestens zu beinhalten hat:

- a) Name und Vorname, Anschrift und bei Bürgern der DDR und Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR die Personenkennzahl. Bei Ausländern mit länger befristetem Aufenthalt in der DDR ist die Art und Nummer des Personaldokumentes einzutragen. Diese Angaben sind durch Vorlage des entsprechenden Personaldokumentes nachzuweisen.
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, des Typs und der Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind,
- c) Kaufpreis,
- d) Handelsspanne,
- e) angefallene Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat,
- f) — die Versicherung des Auftraggebers, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist,
- g) Verkaufsfrist,
- h) Datum der Übernahme und Unterschriften der Vertragspartner.

Auf dem Vertrag sind nach dem Verkauf der Ware das Verkaufsdatum und der an den Auftraggeber gemäß § 9 Buchst. b ausgezahlte Betrag zu vermerken.